

über die

Gründung

der Stiftung

Afshan & Barac Bieri - Stiftung

mit Sitz in Teufen AR

vom

6. November 2012

Statuten der Afshan & Barac Bieri - Stiftung

A. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Afshan & Barac Bieri - Stiftung“ wird mit Sitz in Teufen AR eine (selbständige) Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.

Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung und Förderung von bedürftigen Kindern in der Schweiz und/oder im Ausland, namentlich (aber nicht ausschliesslich) durch die Ermöglichung einer zeitgemässen Ausbildung und des Zugangs zu sauberem Trinkwasser. Die Stiftung kann Direktunterstützungen leisten oder bestehende, bewährte oder anerkannte Institutionen, Projekte oder Stiftungen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken unterstützen oder sich daran beteiligen und eigene Projekte oder Angebote schaffen. Die Stiftungsmittel sollen dem Stiftungszweck möglichst ungeschmälert zugute kommen.

Die Stiftung hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei kommerzielle Zwecke.

Die Stifter behalten sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB vor.

Art. 3 Vermögen

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 50'000.00 in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private Zuwendungen und/oder Beträge der öffentlichen Hand weiter zu äufnen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Das Vermögen darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden. Andererseits muss das Stiftungsvermögen nicht mündelsicher angelegt werden.

B. Organisation der Stiftung

a. Stiftungsrat

Art. 4 Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat mit mindestens drei bis maximal sieben natürlichen Personen oder Vertretern bzw. Vertreterinnen juristischer Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Entschädigung von Mitgliedern, denen besondere Befugnisse oder Aufgaben übertragen werden, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 5 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 6 Amtsdauer, Bestellung und Abberufung

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Scheiden während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen vorzunehmen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelsmehrheit über die Abberufung.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung;
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung;
- Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates sowie der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 8 Reglemente und Delegationen

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Sowohl der Erlass als auch Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere Mitglieder des Stiftungsrates, an einen geschäftsführenden Ausschuss oder an Dritte übertragen. Er kann überdies eine Geschäftsstelle errichten oder weitere Gremien schaffen, die der Tätigkeit der Stiftung dienen.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich oder reglementarisch eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit des gesamten Stiftungsrates.

Die Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Über die Sitzungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.

b. Revisionsstelle

Art. 10 Wahl und Aufgaben

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche die Rechnung jährlich zu überprüfen hat. Sie berichtet dem Stiftungsrat mit entsprechendem Antrag. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszwecks zu überwachen und entsprechende Anträge an den Stiftungsrat zu stellen. Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, kann die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde orientieren.

C. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 13 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 14 Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.